

**Verbandssatzung
des Kirchengemeindeverbandes
der Kindertageseinrichtungen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Vom 8. Januar 2016

(KABl. S. 74)

Vollzitat:

Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 8. Januar 2016 (KABl. S. 74),
die zuletzt durch Satzung vom 11. September 2025 (KABl. 2025 A Nr. 121 S. 285)
geändert worden ist

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Ände- rung der Satzung des Kir- chengemeindeverbandes der Kindertageseinrich- tungen im Ev.-Luth. Kir- chenkreis Hamburg-Ost	16. Novem- ber 2016	KABl. S. 432	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angaben angefügt
2	Zweite Satzung zur Än- derung der Satzung des Kirchengemeindever- bandes der Kindertages- einrichtungen im Ev.- Luth. Kirchenkreis Ham- burg-Ost	30. Dezem- ber 2016	KABl. 2017 S. 89	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angaben angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
3	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	8. November 2017	KABL. S. 534	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angabe angefügt
4	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	8. November 2017	KABL. S. 535	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angaben angefügt
5	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	5. November 2018	KABL. S. 480	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angaben angefügt
6	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	6. November 2019	KABL. S. 528	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angabe angefügt, neu gefasst
7	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	4. Dezember 2020	KABL. S. 415	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angabe angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
8	Achte Satzung zur Ände- rung der Satzung des Kir- chengemeindeverbandes der Kindertageseinrich- tungen im Ev.-Luth. Kir- chenkreis Hamburg-Ost	1. März 2021	KABl. S. 150	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angabe an- gefügt
9	Neunte Satzung zur Än- derung der Satzung des Kirchengemeindever- bandes der Kindertages- einrichtungen im Ev.- Luth. Kirchenkreis Ham- burg-Ost	9. Febru- ar 2022	KABl. S. 71	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Angabe ersetzt Angaben angefügt
10	Zehnte Satzung zur Än- derung der Satzung des Kirchengemeindever- bandes der Kindertages- einrichtungen im Ev.- Luth. Kirchenkreis Ham- burg-Ost	9. Dezem- ber 2022	KABl. S. 567	§ 3 Abs. 2 Satz 2 § 10 Buch- stabe i § 11 Abs. 1 Satz 1 § 12 Abs. 6 Abs. 8 Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	Wörter ersetzt gestrichen Wörter ersetzt Wörter eingefügt gestrichen Angabe angefügt
11	Elfte Satzung zur Ände- rung der Satzung des Kir- chengemeindeverbandes der Kindertageseinrich- tungen im Ev.-Luth. Kir- chenkreis Hamburg-Ost	31. August 2023	KABl. A Nr. 79 S. 191	§ 10 Buchst. j bis l § 12 Abs. 9 bis 11 Anlage 2 zu § 3 Abs. 1	werden zu Buchst. i bis k werden zu Abs. 8 bis 10 Angabe an- gefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungseinheiten	Art der Änderung
12	Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchengemeinverbands der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	1. November 2024	KABL. A Nr. 91 S. 264	§ 2 Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 § 13 Abs. 3 § 15 Abs. 2 Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 Nr. 13 Nr. 22 bish. Nrn. 23 bis 64 Nr. 4 bish. Nrn. 5 bis 8 Nr. 9 bish. Nrn. 10 bis 39 Nr. 40	Wörter eingefügt angefügt Wörter ersetzt Wörter gestrichen und Wörter ersetzt Angabe ersetzt Angabe ersetzt Angabe gestrichen werden Nrn. 22 bis 63 Angabe gestrichen werden Nrn. 4 bis 7 Angabe gestrichen werden Nrn. 8 bis 37 Angabe gestrichen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs- einheiten	Art der Änderung
				bish. Nrn. 41 bis 63	werden Nrn. 38 bis 60
13	Dreizehnte Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Kirchenge- meineverbands der Kin- dertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost	11. Septem- ber 2025	KABl. 2025 A Nr. 121 S. 285	Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 38, 39, 58 bish. Nrn. 3 bis 37 bish. Nrn. 40 bis 57 bish. Nrn. 59 und 60 Nrn. 56 und 57	Angaben ge- strichen werden zu Nrn. 1 bis 35 werden zu Nrn. 36 bis 53 werden zu Nrn. 54 und 55 angefügt

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost hat am 13. Oktober 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen und kirchlichen Rechts.
- (3) Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel, das den Namen des Kirchengemeindeverbandes wie folgt abgekürzt in der Umschrift wiedergibt: „KGV KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IM EV.-LUTH. KK HAMBURG-OST“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Verbandsmitglieder in Kindertageseinrichtungen sowie das Angebot der Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle gemäß § 14 Absatz 1 Hinweisgeberschutzgesetz als Dritter für die Verbandsmitglieder, das Angebot der Erbringung von Schulungen und Unterstützungsleistungen im Bereich des Datenschutzrechtes in Bezug auf den Betrieb von Kindertageseinrichtungen für die Verbandsmitglieder, das Angebot der Erbringung von Schulungen und Unterstützungsleistungen im Bereich „Compliance“ in Bezug auf den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe der Richtlinien, denen der Verband selbst unterworfen ist für die Verbandsmitglieder, das Angebot der IT-Dienstleistungen für die kitaspezifischen Softwareanwendungen, die der Verband für die Verwaltung der verbandsangehörigen Kindertageseinrichtungen selbst nutzt für die Verbandsmitglieder. ²In Erfüllung des Verbandszwecks nimmt der Kirchengemeindeverband für die Verbandsmitglieder die Trägerschaft der eingebrachten Kindertagesstätten wahr. ³Der Kirchengemeindeverband verfolgt mit seinen Kindertageseinrichtungen und seinem Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) ¹Der Kirchengemeindeverband betreibt seine Kindertageseinrichtungen unter Wahrung eines klaren evangelischen Profils. ²Er sorgt für die inhaltliche Verknüpfung der

Kindertagesstättenarbeit mit dem Dienst und dem Leben der Verbandsmitglieder und trägt damit zum Gemeindeaufbau bei.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in den auf ihrem Gebiet liegenden Kindertageseinrichtungen die pastorale Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen und die religionspädagogische Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten.

(4) ¹Die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen sollen an den Beratungen der Gremien der Verbandsmitglieder, die die Arbeit und das Wirken der Kindertageseinrichtungen betreffen, auf deren Einladung teilnehmen. ²Dem jeweiligen Kirchengemeinderat soll regelmäßig über die Arbeit der örtlichen Kindertageseinrichtungen berichtet werden.

(5) Der Kirchengemeindeverband kann, soweit die Bedürfnisse und Interessen der Verbandsmitglieder nicht entgegenstehen, die Aufgaben nach Absatz 1 auch für andere kirchliche Rechts- und Verwaltungsträger auf vertraglicher Grundlage wahrnehmen.

§ 3

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

(1) Dem Kirchengemeindeverband gehören die in der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Kirchengemeinden an.

(2) ¹Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost können sich durch Vertrag nach Maßgabe des § 4 dem Kirchengemeindeverband anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates und ein Beschluss des Verbandsvorstandes über den zu schließenden Vertrag sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 4

Eingebrachte Kindertageseinrichtungen

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen die Trägerschaft der bestehenden Kindertageseinrichtungen vertraglich auf den Kirchengemeindeverband nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Anstellungsverhältnisse mit den in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehen auf den Kirchengemeindeverband im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über.

(3) Die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern ebenso wie die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(4) Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den Kirchengemeindeverband überzuleiten.

(5) 1Über die Nutzung der Räume der Verbandsmitglieder durch die Kindertageseinrichtungen ist eine vertragliche Nutzungsvereinbarung unter Beachtung der im Leistungsentgelt bzw. in der Zuwendung für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeabschreibung enthaltenen Pauschalen (Teilentgelte) bzw. Kostenpositionen zu vereinbaren. 2Es ist zu vereinbaren, ob das Inventar in der Kindertageseinrichtung verbleibt und auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

(6) Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden, die der ausschließlichen Nutzung durch die eingebrachten Kindertageseinrichtungen dienen, kann im Wege eines Erbbauvertrages oder eines Grundstückskaufvertrages auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.

§ 5 **Finanzierung**

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit insbesondere aus Einnahmen durch

- a) Leistungsentgelte und Zuwendungen (Leistungsentgelte und Zuwendungen der öffentlichen Kostenträger, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder),
- b) Erstattungen vertraglich vereinbarter kirchlicher Eigenanteile zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen durch Verbandsmitglieder,
- c) zweckgebundene Zuweisungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

(2) 1Es kann eine Verbundsumlage erhoben werden. 2Für den Fall, dass eine Verbundsumlage erhoben wird, ist der Maßstab für die Festsetzung der Verbundsumlage ein Prozentsatz der allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Verbandsmitglieder nach Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost. 3Ein absoluter Mindest- oder Höchstbetrag kann dabei festgesetzt werden.

§ 6 **Mitgliedschaften des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. und gehört somit über diese dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.

§ 7 **Organe**

- (1) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.
- (2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 **Verbandsversammlung**

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindeglied der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt wird. ²Die Verbandsversammlung kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen müssen. ³Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Für die Bildung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:
 - a) Die Verbandsmitglieder teilen dem Verbandsvorstand das Ergebnis ihrer Wahlen mit.
 - b) Der Verbandsvorstand prüft, ob das Wahlergebnis dem geltenden Recht, insbesondere dem Gebot der Ehrenamtlichenmehrheit (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung) und dem Erfordernis, dass der Verbandsversammlung mindestens eine Pastorin oder ein Pastor angehören muss (§§ 75 Absatz 2 und 77 Absatz 1 i. V. m. § 22 Kirchengemeindeordnung) entspricht.
 - c) Entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung vor der Berufung nicht dem geltenden Recht und ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung durch entsprechende Berufungen möglich, werden der Verbandsversammlung vom Verbandsvorstand Berufungsvorschläge unterbreitet.
 - d) Ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch durch Berufungen nicht erreichbar, so wirkt der Verbandsvorstand auf die Verbandsmitglieder ein, bis eine rechtmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch unter Berücksichtigung der Berufungen zustande kommt.
 - e) Der Verbandsvorstand führt eine Liste der Verbandsversammlungsmitglieder sowie der Stellvertretenden und hält diese aktuell.

- f) Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Für die Nachwahl oder Nachberufung nachgerückter Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Grundsätze der litterae a bis e.
- (3) ¹Die Amtsperiode der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. ²Sie endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung.
- (4) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung bestimmt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitglieds mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen.
- (2) ¹Eine Sitzung ist innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. ²Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, die Pröpstin bzw. der Propst dies verlangen. ³Diese können die Sitzung auch selbst einberufen und leiten.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ³Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen;
- b) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- c) sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
- d) sie beschließt den Haushalt und nimmt den Jahresabschluss ab; mit der Abnahme des Jahresabschlusses entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstands;

- e) sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
- f) sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
- g) sie überwacht die Auflösung des Verbandes;
- h) sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
- i) sie berät über alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes;
- j) sie nimmt den jährlichen Bericht des Verbandsvorstandes entgegen;
- k) sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 11 **Verbandsvorstand**

- (1) 1Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter insgesamt höchstens drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren. 2Die Mitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) 1Die Amtsperiode des Verbandsvorstands richtet sich nach der Amtsperiode der Kirchengemeinderäte. 2Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstands.
- (3) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (4) Für die konstituierende Sitzung gelten die Regelungen des § 22 Absätze 1, 2 und 4 der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

§ 12 **Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes**

- (1) 1Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes. 2Er ist für die strategische Ausrichtung, die operative Führung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (2) 1Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. 2Er handelt durch sein vorsitzendes Mitglied und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchengemeindeverbandes. 3Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied.
- (3) Erklärungen, durch die der Kirchengemeindeverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(4) ¹In dringenden Fällen entscheidet das vorsitzende Mitglied zwischen den Sitzungen des Verbandsvorstandes und nimmt damit die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahr. ²Seine Entscheidungen sind dem Verbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. ³Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder mit Wirkung für die Zukunft geändert oder aufgehoben werden.

- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Zweckerfüllung des Kirchengemeindeverbandes im Sinne dieser Satzung;
 - b) Überwachung der Vermögensverwaltung und Durchführung des Haushalts;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des Kirchengemeindeverbandes, jeweils zur Vorlage an die Verbandsversammlung;
 - d) Bestellung der Prüfungsgesellschaft;
 - e) Schließung von Gruppen oder die Aufgabe einer wesentlichen Anzahl von Betreuungsplätzen bzw. diesbezügliche Erweiterungen in den Kindertageseinrichtungen;
 - f) Schließung ganzer Kindertageseinrichtungen;
 - g) Neugründung von Kindertageseinrichtungen sowie Übernahme bereits bestehender Kindertageseinrichtungen in den Kirchengemeindeverband;
 - h) Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes;
 - i) Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.
- (6) In Fällen nach Absatz 5 litterae¹ e und f muss der Verbandsvorstand das Verbandsmitglied, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher anhören.
- (7) In Fällen nach Absatz 5 littera h, sofern es sich um Leiterinnen bzw. Leiter von Kindertageseinrichtungen handelt, ist der Kirchengemeinderat des Verbandsmitglieds, in dessen Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt, vorher zu beteiligen.
- (8) Der Verbandsvorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- (9) Der Verbandsvorstand trägt alle wesentlichen, grundsätzlichen und konzeptionellen Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes zeitnah und in angemessener Berichterstattung an die Verbandsversammlung zur dortigen weiteren Beratung heran und sorgt dafür, dass die Verbandsversammlung über alle wesentlichen Angelegenheiten, die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen berühren, umfassend informiert ist.
- (10)¹Außerhalb der Tagungen der Verbandsversammlung nimmt der Verbandsvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. ²Über die Maßnahmen

¹ Red. Anm.: Wort redaktionell korrigiert.

hat er der Verbandsversammlung unverzüglich zu berichten. ³Sie entscheidet, ob die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.

§ 13

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.
- (2) ¹Spätestens neun Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen und Modalitäten des Ausscheidens entsprechend der Grundsätze des § 4. ²Der Vertrag regelt zusätzlich, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer Übergangszeit von bis zu drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens an der Kostendeckung von gemeinsamen Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes beteiligt wird.
- (3) Der Vertrag kommt durch gleichlautende Beschlüsse des Verbandsvorstands und des Kirchengemeinderats des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zustande.
- (4) ¹Kommt es zu keinem Vertrag nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisrat. ²Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 14

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende des Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.
- (2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag muss ferner Regelungen vorsehen, wie die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern bzw. den Rechtsnachfolgern der Kindertageseinrichtungen unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.
- (3) ¹Der Auflösungsvertrag soll Regelungen nach den Grundsätzen des § 4 enthalten. ²Grundsätzlich soll die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen auf die jeweiligen Kir-

chengemeinden übertragen werden. ³Das Personal der jeweiligen Kindertageseinrichtung geht auf den neuen Träger über. ⁴Ebenso sind die Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten und die Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Kostenträgern auf die neuen Träger überzuleiten. ⁵Alle zweckbestimmten Mittel und Vermögenswerte sowie bilanzierten Vermögens- und Schuldverhältnisse ebenso wie alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtungen sind auf den neuen Träger überzuleiten. ⁶Die Nutzungsvereinbarungen im Sinne von § 4 Absatz 5 sind dem neuen Träger zu übertragen oder aufzulösen. ⁷Das Eigentum an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist durch einzelvertragliche Regelung auf die neuen Träger überzuleiten.

§ 15**Änderungen der Verbandssatzung**

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisrates.

§ 16**Veröffentlichungen**

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 11. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Satzung vom 3. Juli 2014 (KABl. S. 359) geändert worden ist, außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 2. Februar 2016 in Kraft.

Anlage 1**zu § 1 Absatz 4 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der
Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Kirchensiegel des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth.
Kirchenkreis Hamburg-Ost:



Anlage 2**zu § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost**

Verbandsmitglieder des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche
2. Ev.-luth. Epiphanien-Gemeinde Hamburg
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Hamburg
4. Ev.-Luth Kirchengemeinde Hamburg-Horn
5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
6. Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
8. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
9. Ev.-Luth. Segenskirchengemeinde Hamburg-Harburg
10. Ev.-luth. Christophorus-Gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
11. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
12. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
13. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
14. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
16. St. Martinus-Eppendorf
17. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harburg-Mitte
18. Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
19. Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
20. Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
21. St. Nicolai zu Altengamme
22. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
23. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
24. Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
25. Hauptkirche St. Katharinen
26. Hauptkirche St. Michaelis
27. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
28. Kirchengemeinde Kirchwerder

29. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert
30. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
31. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
32. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
33. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
34. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg
35. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberalster-Bergstedt
36. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
37. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
38. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
39. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
40. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
41. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
42. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
43. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
44. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
45. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
46. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
47. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
48. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
49. Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
50. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
51. Ev.-Luth. Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek
52. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
53. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
54. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
55. Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
56. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bramfeld
57. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Barmbek-Dulsberg

